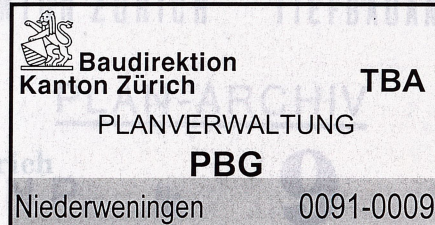


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 13. März 1974



Niederweningen

1359. Quartierplan. Am 30. Januar 1974 ersuchte der Gemeinderat Niederweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Dezember 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 7 Höhweg. Dieser Beschluss wurde am 4. Januar 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. Januar 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Höhweg und den Singelenbach, im Südosten durch den Singelenbach, im Südwesten durch die Guggachstrasse und die Schwimmbadstrasse sowie im Nordwesten durch die Guggachstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederweningen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehenden bzw. auszubauenden Strassen; der Höhweg, die Guggachstrasse und die Schwimmbadstrasse sowie die neu zu erstellende Tannriedtlistrasse. Zwischen der Guggachstrasse und der Tannriedtlistrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit je 22 m am Höhweg, an der Guggachstrasse und an der Schwimmbadstrasse sowie mit 19 m an der Tannriedtlistrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5 % beim Höhweg und von 7 % bei der Tannriedtlistrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 17. Dezember 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 7 Höhweg mit Bau- und teilweisen Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. März 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Roggwiller